

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Rechtssicherheit für Freibäder - welche konkreten Anforderungen gelten für Personal und Organisation?

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 17.09.2026 -
Drs. 19/11671,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Freibäder im Landkreis Celle vor dem Aus? Wie begegnet die Landesregierung Fachkräftemangel und rechtlicher Unsicherheit?“ (Drucksache 19/11259) bestätigt die Landesregierung eine angespannte Personalsituation in niedersächsischen Bäderbetrieben. Im Rahmen einer Abfrage meldeten 44 Kommunen insgesamt 62 unbesetzte Stellen für Fachangestellte sowie Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe. 122 Kommunen berichteten von zeitweisen personellen Engpässen seit dem Jahr 2023. Auch im Landkreis Celle führen personelle Engpässe nach Angaben der Landesregierung bereits zu Einschränkungen der Öffnungszeiten; weitere Vakanzen stehen bevor.

Zugleich stellt die Landesregierung klar, dass die Richtlinie DGfDB R 94.05 keine staatliche Rechtsnorm darstellt und Betreiber von ihren Empfehlungen abweichen können, sofern durch andere technische oder organisatorische Maßnahmen ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Die Landesregierung weist ferner darauf hin, dass die Richtlinie Organisationsmodelle vorsieht, bei denen bestimmte Aufgaben zentral oder für mehrere Bäder wahrgenommen werden können.

Mehrere Fragen zur konkreten praktischen Umsetzung blieben in der Antwort jedoch offen. Insbesondere wurde nicht konkretisiert, für welche Aufgaben die Anwesenheit einer Fachkraft erforderlich ist, welche Tätigkeiten auf anderweitig qualifiziertes oder eingewiesenes Personal übertragen werden können und anhand welcher konkreten Voraussetzungen ein mehrere Bäder umfassendes Organisationsmodell rechtssicher ausgestaltet werden kann. Ebenso blieb offen, wie Betreiber bei der rechtssicheren Organisation ihres Badebetriebs unterstützt werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/11259 ausgeführt, existieren für den Betrieb öffentlich zugänglicher Freibäder keine speziellen gesetzlichen Vorschriften des Bundes oder des Landes Niedersachsen, die die personelle und organisatorische Ausgestaltung des Badebetriebs umfassend regeln. Die Anforderungen ergeben sich vielmehr aus einer Kombination allgemeiner gesetzlicher Pflichten, technischer Regelwerke sowie einschlägiger Unfallverhütungs- und Branchenstandards in Bezug auf jeden Einzelfall. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen. Dies gilt auch für die Vorgaben und Anwendung der DGfDB¹-Richtlinie.

¹ Deutsche Gesellschaft für das Badewesen.

1. **Für welche Aufgaben der Betriebsaufsicht, technischen Betriebsführung, Wasseraufbereitung sowie Bade- und Wasseraufsicht ist die Anwesenheit einer Fachangestellten bzw. eines Fachangestellten oder einer Meisterin bzw. eines Meisters für Bäderbetriebe erforderlich?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. **Welche dieser Aufgaben können gegebenenfalls auf eingewiesene Beschäftigte, Saisonkräfte, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer oder ehrenamtlich Tätige übertragen werden, und welche Mindestqualifikationen sind dafür jeweils erforderlich?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. **Unter welchen organisatorischen, personellen und dokumentarischen Voraussetzungen kann eine Fachkraft mehrere räumlich getrennte Freibäder betreuen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. **In welchen Fällen reicht dabei eine Ruf- oder Einsatzbereitschaft aus, und welche Anwesenheits- bzw. Reaktionszeiten sind für die jeweiligen Aufgaben erforderlich?**

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Maßgeblich sind hier die Gesamtumstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Organisationsverantwortung des Betreibers.

5. **Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für ländliche Regionen, in denen ein gemeinsamer Fachkräftepool wegen größerer Entfernungen zwischen den Freibädern praktisch nur eingeschränkt umsetzbar ist?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Organisationsverantwortung des Betreibers.

6. **An welche konkrete Behörde oder sonstige Stelle können sich Betreiber im Landkreis Celle wenden, um ihr Personal- und Organisationskonzept vor Beginn der Freibadsaison fachlich prüfen zu lassen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. **Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls eine landesweit einheitliche Bewertung vergleichbarer Personal- und Organisationsmodelle für Freibäder sicher?**

Der Landesregierung obliegt keine landesweit einheitliche Bewertung im Sinne der Fragestellung. Es wird insofern auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

8. Ist die Landesregierung gegebenenfalls bereit, gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden, Versicherern, Unfallversicherungsträgern, der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und weiteren Fachverbänden ein landesweit abgestimmtes und versicherbares Organisationsmodell für kleinere Freibäder zu entwickeln?

Die Landesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, ein landesweit abgestimmtes und versicherbares Organisationsmodell für kleinere Freibäder zu entwickeln. Die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drucksache 19/11259 bei den Kommunen durchgeführte Abfrage ergab, dass Organisationsfragen nicht ursächlich für Schließungen sind.

Für die Kommunen ist der Betrieb und Erhalt von Freibädern eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wäre die Landesregierung jedoch bereit, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in die Entwicklung eines entsprechenden Modells einzubringen.

9. Hält die Landesregierung modulare und anerkannte Qualifizierungsangebote für Saisonkräfte und andere Beschäftigte, etwa in den Bereichen Wasseraufbereitung, Badewasserhygiene, technische Anlagenkontrolle, Betriebssicherheit und Dokumentation, für sinnvoll, und beabsichtigt sie, gegebenenfalls entsprechende Angebote zu unterstützen?

Modulare Qualifizierungsangebote können grundsätzlich dazu beitragen, Beschäftigten in Bäderbetrieben tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln bzw. diese zu vertiefen. Dies gilt insbesondere für Personen, die bereits über praktische Erfahrungen im Bäderbetrieb verfügen. Dabei ist zwischen solchen ergänzenden Qualifizierungen und einem anerkannten Berufsabschluss als Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Bäderbetriebe zu unterscheiden.

Die beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover angesiedelte zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Bäderbetriebe ist für die Organisation und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen in diesem Ausbildungsberuf sowie für die Organisation und Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Meisterin bzw. zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe zuständig. Darüber hinausgehende bzw. ergänzende Qualifizierungen und Fortbildungen zu den in der Fragestellung genannten Themen liegen nicht in ihrer Zuständigkeit.

Personen, die eine Ausbildung im Ausbildungsberuf Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Bäderbetriebe erfolgreich abschließen, werden entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan auch in den genannten Bereichen qualifiziert. Darüber hinaus bestehen für berufserfahrene Personen die bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/11259 zu Frage 10 dargestellten Möglichkeiten, insbesondere die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie das Validierungsverfahren.

Ergänzende Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Beschäftigte in Bäderbetrieben ohne einen entsprechenden Berufsabschluss werden gegebenenfalls von externen Anbietern vorgehalten. Eine darüber hinausgehende Entwicklung oder Förderung entsprechender modularer Qualifizierungsangebote durch das Kultusministerium ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Übrigen wurde bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/11259 zu Frage 10 auf bestehende Möglichkeiten der Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung verwiesen.

10. Welche rechtssicheren Übergangslösungen sieht die Landesregierung gegebenenfalls für die Freibadsaison 2027 vor, wenn kommunale oder ehrenamtlich getragene Freibäder trotz nachweislicher Bemühungen keine entsprechend ausgebildete Fachkraft gewinnen können?

Maßgeblich für die Fachkräftegewinnung ist - wie bereits ausgeführt - die Personalverantwortung des jeweiligen Betreibers in Abhängigkeit von seiner Organisationsverantwortung. Die Abfrage bei den Kommunen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage in der Drucksache 19/11259 zeigte, dass die Betreiber Lösungen gefunden haben. Dies dürfte auch für das Jahr 2027 gelten. Letztlich werden Freibäder von Kommunen, privaten Betreibern oder Vereinen in eigener Verantwortung betrieben.